Mannheim

Friesenheimer Jnsel

BEBAUUNGSPLAN Nr. 27/9 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DIFFENÉSTRASSE UND OTTO-HAHN-STRASSE

M1:1000

91.6/3

Erläuterung:

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GEHWEGFLÄCHEN

STRASSENBEGLEITGRÜN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BENZINLEITUNG

GASLEITUNG

WASSERLEITUNG

ABWASSERLEITUNG FERNMELDELEITUNG

STELLPLATZE FÜR LKW

MISCHGEBIET

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

OFFENE BAUWEISE

FLACHDACH

ALTE STRASSENHÖHEN

NEUE STRASSENHÖHEN

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

ZU-UND AUSFAHRTSVERBOT

MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE

Hinweis:

DIE * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111(5) LBO.

Schriftliche Festsetzungen:

- * 1. DIE EINFRIEDIGUNG (MASCHENDRAHT 2.00 m HOCH) IST MINDESTENS 3,00 m HINTER DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZU ERSTELLEN, DABEI IST AUF VORHANDENE VERSORGUNGS-LEITUNGEN RÜCKSICHT ZU NEHMEN. DIE FLÄCHE ZWISCHEN EINFRIEDIGUNG UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE IST GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFAHRT BENÖTIGT
 - 2. BEI DER BEBAUUNG SIND GEEIGNETE BAULICHE MASSNAHMEN ZU TREFFEN, DIE DIE ZU ERWARTENDEN IMMISSIONEN AUF EIN ZULÄSSIGES MASS REDUZIEREN.
 - IM ERDGESCHOSS SIND NUR EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZULASSIG (\$6ABS. 2 SATZ3 Bau NVO).

Mannheim, den ...

27.2.1976

Mannheim, den. 27.2.7976

DER OBERBÜRGERMEISTER

BURGERMEISTER

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR